

Zusatzkurs Anwalt Intensiv

Klausur Nr. 358

(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

Am 7. Oktober 2026 erscheint Herr Bennet Biegert, Hegelstraße 22, (...) Dachau in der Kanzlei von Rechtsanwältin Natalia Netzer, Schillerstraße 19, (...) Dachau, und erklärt Folgendes:

„Frau Rechtsanwältin, Sie müssen mir unbedingt helfen. Ich betreibe hier in Dachau eine Kfz-Werkstatt mit Fahrzeughandel. Jetzt habe ich in einer Sache, in der es um einen Autoverkauf geht, einen Prozess mit dem Käufer Maurice Jentsch geführt. Mein bisheriger Anwalt hat den Prozess verloren, wir wurden wegen angeblicher Mängel verurteilt. Meinem bisherigen Anwalt war das Urteil am 25. September 2026 zugestellt worden.

Meine Nichte, die Rechtsreferendarin ist, meinte aber, da müsse vom Anwalt und vom Gericht gepfuscht worden sein, denn ich hätte gute Erfolgsaussichten und solle in die Rechtsmittel gehen. Deswegen habe ich nun meinem bisherigen Anwalt das Mandat entzogen und Ihnen die Akten mitgebracht.

Es geht um den Verkauf eines Peugeot, den wir ein paar Wochen vor dem Verkauf von einem anderen Kunden in Zahlung genommen hatten. Ich hatte einer Mitarbeiterin den Auftrag erteilt, den Wagen im Internet anzubieten. Als sich dann der jetzige Kläger meldete, war ich allein im Büro und habe mich deswegen selbst darum gekümmert. Der spätere Käufer kam vorbei, ich erklärte ein paar Dinge und dann wurden wir handelseinig.

Der Käufer stützt seine angeblichen Ansprüche auf ein paar Rostprobleme. Außerdem stützt er sich darauf, dass von meiner Mitarbeiterin in der Anzeige im Internet „HU neu“ angegeben worden war. Aber das kann doch wohl keine solch großen Auswirkungen haben? In den eigentlichen Vertrag habe ich das nicht mehr hineingeschrieben und überhaupt hatten wir auch zu keinem Zeitpunkt darüber geredet. Dass meine Mitarbeiterin das in die Anzeige im Internet aufgenommen hatte, hatte ich dabei gar nicht bemerkt. Davon habe ich erst durch die späteren Schreiben des jetzigen Klägers erfahren. Dass der Wagen zur Hauptuntersuchung gebracht worden war, konnte der Käufer natürlich leicht den Fahrzeugpapieren entnehmen.

Außerdem kann mir doch wohl nicht zur Last fallen, wenn an dem Auto etwas durchgerostet ist. Dass so etwas hin und wieder vorkommt, und zwar nicht bei jedem Gebrauchtwagen zum gleichen Zeitpunkt, ist doch letztlich der Unterschied zwischen einem Neuwagen und einem Gebrauchtwagen. Es ging mit der Auspuffanlage nicht einmal um sicherheitsrelevante Teile des Fahrzeugs. Man kann dieses Problem die meiste Zeit auch gar nicht sehen, weil die Durchrostung nicht von außen einsetzt, sondern von innen, nämlich durch Kondenswasser, das da manchmal stehen bleibt. Je mehr Kurzstrecken das Auto fährt, umso größer wird die Gefahr dafür, denn bei langen Strecken wird die Feuchtigkeit meist restlos verdampft.

Verwirrt bin ich auch über das Hin und Her. Erst hat der Käufer mir nämlich den Rücktritt vom Kaufvertrag erklärt. Mit der Klage hat er dann aber geltend gemacht, dass er den Wagen behalten will und von mir die Kosten fordert, die ihn die Reparatur in einer Fachwerkstatt kosten würde.

Das ist ganz gegen meine Interessen. Wenn ich schon wider Erwarten tatsächlich wegen Mängelhaftung in Anspruch genommen werden könnte, wäre mir in jedem Fall eine Rückabwicklung lieber, wie sie der Käufer am Anfang forderte. Zum einen habe ich ihm den Wagen nämlich ziemlich preisgünstig veräußert und seither sind die Gebrauchtwagenpreise stark angestiegen. Und die vom Gutachter für die Behebung der gerügten Probleme angesetzten Werkstattkosten mögen zwar realistisch sein. Mich persönlich kostet die Durchführung solcher Maßnahmen aber mit den vorhandenen Möglichkeiten durch meine Werkstatt und meine Mitarbeiter viel weniger. Deswegen ist das, was er jetzt fordert, für mich die schlechteste Variante und die Rückabwicklung wäre das kleinere Übel.

Schließlich verstehe ich nicht, warum die Zuständigkeit des Gerichts gegeben sein soll. Es kann doch nicht sein, dass der Prozess am Amtsgericht in München stattfand, obwohl ich als Beklagter meinen Wohnort und meine Geschäftsadresse in Dachau habe.

Bitte überprüfen Sie also, ob nicht doch noch die Klageabweisung zu erreichen sein wird.

Außerdem geht es um eine Schadensersatzforderung, die mein bisheriger Anwalt bereits am Amtsgericht mit einer Widerklage vorgebracht hat, die aber abgewiesen wurde. Der Kläger hat bei einem Besuch in meiner Werkstatt am 15. September 2025, als er den Wagen reklamierte, meine Außenbeleuchtung an den Parkplätzen demonstriert. Da ist er offenbar mit dem Wagen dagegen gefahren. Das hat mich 500 Euro Reparaturkosten bei meinem Elektriker gekostet.

Die Widerklage wurde aber abgewiesen, weil die Beweisführung misslang: Mein Mitarbeiter Anton Argas hatte den Unfall beobachtet und mir gemeldet. Tragischerweise ist Anton Argas aber nach Einleitung des Rechtsstreits verstorben. Ich hatte noch gehofft, dass dieser Maurice Jentsch im Prozess zugibt, dass er der Schadensverursacher ist. Ich hätte nicht gedacht, dass ein Angestellter der staatlichen Verwaltung vor Gericht lügen und dabei den Tod eines Menschen ausnutzen würde, aber so kam es dann leider. Er bestreitet, für die Beschädigung verantwortlich zu sein. Und da mir der Zeuge fehlte, hat das Gericht die Widerklage abgewiesen.

Und wissen Sie, was danach passiert ist? Durch Zufall habe ich vor ein paar Tagen, am 5. Oktober 2026, in einem Gespräch mit Frau Zita Zeuss erfahren, dass sie den Unfall auch gesehen und sich vorsorglich das Kfz-Kennzeichen des Übeltäters notiert hatte. Frau Zeuss wohnt auf der anderen Straßenseite in der Hegelstraße 17 und hatte zufällig aus einem Fenster im Obergeschoss geschaut. Da sie aber sah, wie sich dieser Herr Jentsch mit meinem Mitarbeiter Argas über den Vorgang unterhielt, dachte sie, dass ihre Mitwirkung überflüssig sei. Erst als sie nun am 5. Oktober 2026 ihr Auto zum Kundendienst brachte und mit mir ins Plaudern kam, kam sie auf die Sache zu sprechen. Als ich ihr erzählte, dass ich vor Gericht verloren habe, versicherte sie mir, dass sie für mich aussagen würde. Sie hätte wirklich alles genau gesehen und hat nun ein etwas schlechtes Gewissen, dass sie uns das nicht mitgeteilt hatte. Ich hoffe, dass ist jetzt nicht zu spät, um dem Rechtsstreit auch insoweit noch eine Wende zu geben.“

hemmer.assessorkurs

bayern.anwalt-intensiv

- Klausur Nr. 358 / Sachverhalt Seite 3 -

Herr Biegert unterzeichnet eine Prozessvollmacht und übergibt einige Schriftstücke (siehe Anlagen).

Anlage 1:

Amtsgericht München
Az. 17 C 6777/26

verkündet am 21. September 2026
Steiner, Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

Maurice Jentsch, Verwaltungsangestellter, Wirtstraße 89, (...) München
- Kläger und Widerbeklagter -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Lorenz Leuchte, Wirtstraße 12, (...) München
gegen

Bennet Biegert, selbständiger Kfz-Meister und Händler, Hegelstraße 22, (...) Dachau
- Beklagter und Widerkläger –

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Hanno Hohler, Hegelstraße 87, (...) Dachau
wegen Reparaturkosten u.a.

erlässt das Amtsgericht München, durch Richter am Amtsgericht Dr. Franz-Josef von Köpenik aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25. August 2026 folgendes

Endurteil:

1. Der Beklagte wird zur Zahlung von 1.900 € nebst Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins hieraus ab 16. April 2026 verurteilt.
2. Die Widerklage wird abgewiesen.
3. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils vollstreckbaren Betrags vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um die Schadensersatzpflicht des Beklagten wegen streitiger Mangelhaftigkeit eines vom Kläger beim Beklagten für die private Nutzung erworbenen Pkw sowie um eine Schadensersatzforderung des Beklagten gegen den Kläger wegen Beschädigung einer Außenbeleuchtung.

Der Beklagte betreibt in Dachau eine Kfz-Werkstatt mit Fahrzeughandel. Der Beklagte ließ im April 2025 auf der Onlineplattform mobile.de eine Anzeige über den Verkauf eines gebrauchten Pkw Peugeot 307CC, Erstzulassung April 2013, mit einer Laufleistung von 126.000 Kilometern einstellen. Die Internetanzeige enthielt ausdrücklich die Anpreisung „HU neu“. Verantwortlich für die Anzeige auf der Onlineplattform mobile.de war Frau Karina Kreyer, eine Mitarbeiterin des Beklagten.

Nach einer Besichtigung des Fahrzeugs beim Beklagten kaufte der Kläger dieses mit schriftlichem Vertrag vom 15. April 2025 zum Preis von 5.890 €, wobei der Beklagte persönlich handelte. Die Kaufvertragsurkunde enthält keine Angaben zur Hauptuntersuchung des Fahrzeugs. Der Beklagte übergab das Fahrzeug am selben Tag an den Kläger.

Ab dem 1. September 2025 stellte der Kläger eine erhöhte Geräuschverursachung der Auspuffanlage fest und befragte einen technisch versierten Bekannten nach den möglichen Gründen. Sein Bekannter entdeckte Korrosionsschäden an der Auspuffanlage.

Am 15. September 2025 rügte der Kläger gegenüber dem Beklagten eine erhöhte Geräuschverursachung der Auspuffanlage, die seit etwa zwei Wochen auftrete und immer stärker werde. Er forderte, die Auspuffanlage zu reparieren. Da der hierauf angesprochene Beklagte nur darauf verwies, dass es sich um ein altes Fahrzeug handle, bei dem so etwas normal sei, beauftragte der Kläger die vereidigte Sachverständige Emilia Enka mit einem Gutachten u.a. zum technischen Zustand des Fahrzeugs.

Die privat beauftragte Sachverständige kam aufgrund einer am 27. September 2025 erfolgten Untersuchung zu dem Ergebnis, dass eine erhebliche Geräuschentwicklung des Auspuffs vorliege. Sie gelangte zu der Einschätzung, dass von einem länger zurückliegenden Korrosionseintritt auszugehen und deshalb ein Austausch der Auspuffanlage erforderlich sei.

Gleichzeitig erklärte die Sachverständige, dass eine solche Korrosion angesichts des Alters und der Laufleistung keinesfalls atypisch sei, sondern eher dem normalen Ablauf entspreche. Es handle sich um ein Verschleißteil, das nicht die Lebenserwartung des Gesamtfahrzeugs habe und – abhängig von der Art des Kfz und der Fahrzeugbenutzung (mehr Kurzstrecken oder Langstrecken) – häufig nach rund acht bis zwölf Jahren ausgetauscht werden müsse.

Die Privatgutachterin schätzte die in einer Fachwerkstatt anfallenden Kosten der Instandsetzung der Auspuffanlage auf 1.900 € (zuzüglich der Umsatzsteuer).

Der Beklagte stellte die Feststellungen der Gutachterin jeweils nicht in Frage.

Am 2. Oktober 2025 setzte der Kläger dem Beklagten eine Frist bis zum 21. Oktober 2025. Er forderte, bis dahin das verkaufte Fahrzeug durch Austausch der durchroste-

hemmer.assessorkurs

bayern.anwalt-intensiv

- Klausur Nr. 358 / Sachverhalt Seite 5 -

ten Teile und ggf. weitere Maßnahmen in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Dies lehnte der Beklagte ab, weil gar keine Gewährleistungshaftung gegeben sei.

Mit Schreiben vom 25. Oktober 2025 erklärte der Kläger dem Beklagten, dass er vom Kaufvertrag zurücktrete und forderte diesen vergeblich zur Rückzahlung des Kaufpreises sowie zur Abholung des gekauften Fahrzeuges auf. Der Beklagte verweigerte die Rückzahlung des Kaufpreises und die Rücknahme des Fahrzeuges.

Mit Anwaltsschreiben vom 15. November 2025 erklärte der Kläger, von seiner Rücktrittserklärung wieder Abstand zu nehmen. Er wolle den Wagen behalten und fordere dafür nun Zahlung der vom Privatgutachter geschätzten Kosten der Mangelbeseitigung in einer Fachwerkstatt von 1.900 €.

Der Kläger behauptet, der Beklagte habe bei Abschluss des Kaufvertrags die zu diesem Zeitpunkt bereits – wenn auch in geringerem Umfang – vorhandenen Rostschäden gekannt oder hätte sie zumindest unbedingt erkennen müssen.

Der Kläger vertritt die Rechtsansicht, dass eine Haftung für Sachmängel gegeben sei und dass unter den vorliegenden Umständen sogar ein Verschulden des Beklagten vorliege.

Der Kläger beantragt mit der am 15. April 2026 zugestellten Klage:

Der Beklagte wird zur Zahlung von 1.900 € nebst Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins hieraus ab Rechtshängigkeit verurteilt.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte rügt die örtliche Zuständigkeit des Gerichts.

Er behauptet zur Klageforderung, er habe vor Aufkommen des Streits mit dem Kläger keine Kenntnis von dem Inhalt der Anzeige auf der Onlineplattform mobile.de mit der Angabe „HU neu“ gehabt, sich im Hinblick auf die Richtigkeit der Angaben vielmehr voll auf seine Mitarbeiterin Karina Kreyer verlassen.

Der Beklagte behauptet weiter, er oder seine Mitarbeiter hätten vor bzw. bei Abschluss des Kaufvertrags keine Rostschäden bemerkt, da der Wagen nur einer äußeren sog. Sichtprüfung unterzogen worden sei. Bei einer solchen sei der Zustand der Auspuffanlage aber nur äußerlich betrachtet, aber nicht unter Einsatz technischer Hilfsmittel genauer geprüft worden. Da etwaige Durchrostungen der Auspuffanlage nicht von außen her, sondern – insoweit zwischen den Parteien unstreitig – als Folge von stehen bleibendem Kondenswasser von innen her erfolgen, hätte er diese ohne größeren technischen Aufwand nicht erkennen können.

Er vertritt zur Klageforderung u.a. die Rechtsansicht, dass kein Sachmangel vorliege, weil es sich um ein nicht mehr ganz neues Fahrzeug handelte und keine konkrete Abrede über seine Eigenschaften vorliege. Seine Unkenntnis von einem etwaigen Mangel beruhe auch nicht auf Fahrlässigkeit, weil er zu mehr als der durchgeführten Sichtprüfung nicht verpflichtet gewesen sei.

Weiterhin erhebt der Beklagte eine am 5. Mai 2026 zugestellte Widerklage mit folgendem Antrag:

Der Kläger und Widerbeklagte wird zur Zahlung von 500 € nebst Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins hieraus ab Rechtshängigkeit verurteilt.

Der Kläger beantragt hierzu:

Die Widerklage wird abgewiesen.

Dabei streiten die Parteien um eine Schadensersatzforderung gegen den Kläger wegen Beschädigung der Außenbeleuchtung an den Parkplätzen der Werkstatt des Beklagten.

Am 15. September 2025 suchte der Kläger die Werkstatt des Beklagten auf, um eine Reklamation der Auspuffanlage des gekauften Wagens vorzubringen. Am selben Tag stellten Mitarbeiter des Beklagten eine Beschädigung der Außenbeleuchtung an den Parkplätzen fest, die zu Reparaturkosten durch einen Elektrikerbetrieb i.H.v. 500 Euro führte.

Der Beklagte behauptet, der Kläger sei mit seinem Fahrzeug beim Zurückstoßen gegen den Träger der Außenbeleuchtung gefahren und habe diese beschädigt. Sein damaliger und inzwischen verstorbener Mitarbeiter Anton Argas habe den Unfall beobachtet, das Kennzeichen notiert und ihm die Details samt Verursacher gemeldet.

Der Kläger behauptet hingegen, er sei mit seinem Fahrzeug gar nicht in die Nähe irgendwelcher Beleuchtungsvorrichtungen gekommen, sondern habe das Fahrzeug bei seinem Besuch außerhalb des Grundstücks der Werkstatt abgestellt.

Im Übrigen wird Bezug genommen auf die Klageschrift vom 1. April 2026, die Klagerwiderung und Widerklage vom 3. Mai 2026, die übrigen Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen und die Sitzungsniederschrift der mündlichen Verhandlung vom 25. August 2026.

Entscheidungsgründe:

Während die Klage zulässig und begründet ist, ist die ebenfalls zulässige Widerklage unbegründet.

I. Die Klage ist unproblematisch zulässig.

Die örtliche Zuständigkeit des Gerichts folgt aus den §§ 29 Abs. 1 ZPO, 269 Abs. 1 BGB. Es ist anerkannt, dass Erfüllungsort für Gewährleistungsprozesse der sog. „Belegenheitsort“ der Kaufsache ist, regelmäßig und im vorliegenden Fall also der Wohnort des Käufers.

II. Die Klage ist auch begründet.

Der Anspruch folgt aus § 281 BGB, weil der Beklagte seine Pflichten aus den §§ 433 Abs. 1, 434 Abs. 1 BGB schuldhaft verletzt hat.

Ein Sachmangel gemäß § 434 Abs. 2 BGB ist gegeben, denn aufgrund der Anzeige auf der Internetplattform mit der Angabe „HU neu“ ist davon auszugehen, dass die Parteien eine Beschaffenheitsabrede dahingehend getroffen haben, dass sich der Wagen in einem technisch einwandfreien Zustand befindet.

Vorherige Werbeanzeigen des Verkäufers sind im Wege der Auslegung aus Sicht des verständigen Käufers (§§ 133, 157 BGB) als Teil seiner vertraglichen Willenserklärungen zu verstehen. Etwas anderes kann nach gesundem Menschenverstand nur gelten, wenn sich der Verkäufer bei Vertragsabschluss ausdrücklich von diesen Werbeanzeigen distanziert und auf Abweichungen von diesen hinweist.

Tatsächlich hat der Beklagte aber nur einen Wagen übergeben und übereignet, der erhebliche Durchrostungen an der Auspuffanlage aufweist, die später auch zu großen Geräuscentwicklungen führten. Auch wenn diese erheblichen Durchrostungen die Fahrsicherheit der Insassen oder anderer Verkehrsteilnehmer nicht beeinträchtigen, so sind sie schon aufgrund der im Laufe der Zeit eintretenden Geräuscentwicklung und der damit verbundenen Notwendigkeit einer Reparatur als Sachmangel anzusehen.

Der Kläger hat am 15. September 2025 eine Geräuschverursachung der Auspuffanlage gerügt, so dass § 477 Abs. 1 BGB anwendbar ist. Hiernach ist ein Mangel in solchen Fällen wie dem vorliegenden zumindest zu vermuten. Diese Vermutung hat der Beklagte vorliegend aber nicht erfolgreich widerlegt.

Der Anwendung dieser Vermutung steht nicht entgegen, dass die Sachverständige die Ansicht äußerte, die festgestellte Korrosion sei angesichts des Alters und der Laufleistung keinesfalls atypisch. Derartiges mag bei einem Verkauf von einem Privatmann Zweifel am Vorliegen eines Sachmangels aufkommen lassen. Anders muss dies aber bei Veräußerungen von kommerziellen Fahrzeughändlern sein, denen Kunden berechnete Erwartungen etwa an eine sorgfältige Untersuchung des Fahrzeugs entgegenbringen. Hier ist zu fordern, dass der Verkäufer ausdrücklich auf den Korrosionszustand hinweist und ggf. eine sog. negative Beschaffenheitsabrede trifft, wenn er dafür keine Haftung übernehmen will.

Zumindest dann, wenn die Korrosion – wie im vorliegenden Fall – bereits wenige Monate nach dem Gefahrübergang dazu führt, dass eine teure Reparatur notwendig wird, gehört derartiges zum typischen Risiko des verkaufenden Fachmannes, der dafür üblicherweise mit seiner Gewinnspanne entschädigt wird.

Im vorliegenden Fall, indem aufgrund der Beschaffenheitsabrede „HU neu“ sogar ein zusätzliches Einstandsversprechen vorliegt (dazu s.o.), gilt dies über § 434 Abs. 2 BGB sogar noch mehr als im Fall des § 434 Abs. 3 BGB.

Daher liegt eine Abweichung der Ist- von der Sollbeschaffenheit vor.

Der Vorrang der Nacherfüllung steht dem Schadensersatzverlangen nicht entgegen, weil der Kläger eine angemessene Frist gesetzt hat, die fruchtlos abgelaufen ist.

hemmer.assessorkurs

bayern.anwalt-intensiv

- Klausur Nr. 358 / Sachverhalt Seite 8 -

Auch der am 25. Oktober 2025 erklärte Rücktritt steht der Forderung des Klägers auf Reparaturkostenersatz nicht entgegen. Dies ergibt sich schon aus § 325 BGB, der einen Übergang auf Schadensersatz ausdrücklich zulässt. Das Gesetz gibt dem Käufer also eine umfassende Wahlmöglichkeit zwischen den verschiedenen Gewährleistungsrechten, die nur in Form des Vorrangs der Nacherfüllung aus § 439 BGB eingeschränkt ist.

Überdies ist es treuwidrig i.S.d. des § 242 BGB, wenn eine Partei – wie hier der Beklagte – zunächst die geforderte Rückabwicklung nach Rücktrittserklärung des Käufers nicht wie gefordert zeitnah durchführt, aber anschließend dem Käufer den Wechsel auf ein anderes Gewährleistungsrecht nicht zugestehen will.

Die Vermutung des Vertretenmüssens hat der Beklagte nicht widerlegt.

Auch bezüglich des Schadensumfangs ist die Forderung berechtigt, insbesondere da keine Einwände gegen die Schätzung der Privatgutachterin erhoben werden. Es ist auch anerkannt und ergibt sich aus § 249 Abs. 2 BGB, dass der Geschädigte – hier der Kläger als Käufer – wählen kann, ob er den Schaden erst behebt und dann Geldersatz fordert oder ob er gleich Geldersatz fordert und dann völlig frei ist in seiner Wahl, was er mit der Schadensersatzsumme macht.

Nur hinsichtlich der Umsatzsteuer ist der Geschädigte gemäß § 249 Abs. 2 Satz 2 BGB eingeschränkt, doch stellt sich diese Frage vorliegend nicht, weil der Kläger ohnehin nur den Nettobetrag der im Gutachten geschätzten Mangelbehebungskosten fordert.

III. Die Widerklage ist zulässig. Das Gericht hält die Konnexität für gegeben, doch wäre dies mangels Rüge des Klägers, der sich allein zur Begründetheit eingelassen hat, auch unerheblich (vgl. § 39 ZPO).

IV. Die Widerklage ist aber unbegründet.

Sie ist zwar auch schlüssig, da sich nach den Behauptungen des Klägers ein entsprechender Schadensersatzanspruch aus StVG und Deliktsrecht ergeben würde, wobei auch der Schadensumfang nicht bestritten wurde.

Dem Beklagten ist der Nachweis seiner rechtzeitig bestrittenen Behauptung, dass es gerade der Kläger war, der die Außenbeleuchtung der Kfz-Werkstatt beschädigt und die Reparaturkosten durch eine Elektronik-Fachfirma verursacht habe, aber nicht gelungen. (Details)

Daher war der Klage stattzugeben und die Widerklage abzuweisen.

..... (Nebenentscheidungen)

Dr. Franz-Josef von Köpenik
Richter am Amtsgericht

hemmer.assessorkurs

bayern.anwalt-intensiv

- Klausur Nr. 358 / Sachverhalt Seite 9 -

Anlage 2:

Kaufvertrag vom 15. April 2025 zwischen Bennet Biegert (Verkäufer), Hegelstraße 22, (...) Dachau und Maurice Jentsch, Wirtstraße 89, (...) München (Käufer) über ein Kfz Peugeot 307CC zum Preis von 5.890 €.

Die Detailvereinbarungen entsprechen der Wiedergabe im Urteil des Amtsgerichts. Angegeben ist: Baujahr 2013 und Erstzulassung April 2013, Fahrgestellnummer DS 9995553, Tachostand von 126.000 km“. Angaben zum technischen Zustand des Fahrzeugs oder zum TÜV sind in der Kaufvertragsurkunde nicht enthalten.

Anlage 3:

Privatgutachten der vereidigten Sachverständigen Emilia Enka vom 27. September 2025.

Die Angaben entsprechen denen im Tatbestand des Urteils.

Anlage 4:

Maurice Jentsch
Wirtstraße 89
(...) München

München, den 25. Oktober 2025

Herrn
Bennet Biegert
Hegelstraße 22
(...) Dachau

Rücktritt

Hallo Herr Biegert,

angesichts der Tatsache, dass Sie trotz meiner mehrfachen Forderungen und der Fristsetzung meinem Verlangen auf Reparatur des gekauften Peugeot nicht nachgekommen sind, trete ich hiermit von dem mit Ihnen geschlossenen Kaufvertrag zurück.

Ich fordere Sie auf, mir unverzüglich den gezahlten Kaufpreis zurück zu zahlen und den Wagen bei mir abzuholen. Dieser steht bei mir bereit.

Maurice Jentsch

Anlage 5:

Lorenz Leuchte
Rechtsanwalt
Wirtstraße 12
(...) München

München, den 15. November 2025

Herrn
Bennet Biegert
Hegelstraße 22
(...) Dachau

Geänderte Forderung

Sehr geehrter Herr Biegert,

hiermit zeige ich unter Vollmachtsvorlage die Vertretung meines Mandanten, Herrn Maurice Jentsch, Wirtstraße 89, (...) München an.

Namens meines Mandanten mache ich die von diesem am 25. Oktober 2025 abgegebene Rücktrittserklärung rückgängig. Angesichts der steigenden Gebrauchtwagenpreise hat sich mein Mandant dazu entschlossen, den Wagen nun doch zu behalten.

Stattdessen macht mein Mandant nun – was gemäß § 325 BGB rechtlich möglich ist – im Wege des Schadensersatzes eine Forderung auf Zahlung der laut Sachverständigengutachten (Ihnen bereits zugeleitet) für die Behebung des Schadens an der Auspuffanlage nötigen Kosten einer Fachwerkstatt geltend. Dabei beschränken wir uns allerdings zumindest derzeit auf den Nettobetrag, machen also keine Umsatzsteuer geltend.

Daher fordere ich Sie hiermit auf, innerhalb von zwei Wochen ab Zugang dieses Schreibens einen Betrag von 1.900 € an meinen Mandanten zu bezahlen.

Vollmacht (im Original) auch für die Abgabe dieser Willenserklärung liegt diesem Schreiben bei.

Lorenz Leuchte
Rechtsanwalt

Vermerk für die Bearbeitung:

Der Entwurf eines geeigneten Schriftsatzes an das Gericht ist zu fertigen, dieser hat auch diejenigen Rechtsausführungen zu enthalten, die das Begehren des Mandanten stützen. Die genaue Adresse des zuständigen Gerichts braucht allerdings nicht angegeben zu werden. Es ist auf den 9. Oktober 2026 abzustellen.

Weiterhin ist in einem Mandantenbegleitschreiben auf die vom Mandanten angesprochenen Fragen einzugehen, soweit dies nicht bereits in dem Schriftsatz an das Gericht der Fall ist. Die Sachverhaltsdarstellung in diesem Mandantenbegleitschreiben ist erlassen.

Wenn bzw. soweit in dem Schriftsatz bzw. dem Mandantenbegleitschreiben ein Eingehen auf alle im Fall berührten Rechtsfragen nicht erforderlich bzw. sinnvoll erscheint, sind diese in einem Hilfsgutachten zu erörtern.

Auf § 719 ZPO, Zinsansprüche sowie auf Ansprüche aus Ersatz der Kosten für das Gutachten ist aber nicht einzugehen. Auch die Frage eines Einsatzes der Widerklageforderung im Wege der Eventualaufrechnung ist nicht zu erörtern. Weiterhin ist nicht auf Details einer etwaigen Rückabwicklung des Vertrags oder auf Fragen zum früheren Rechtsanwalt einzugehen.

Soweit der Sachverhalt keine anderen Angaben enthält, ist von einem ordnungsgemäßen Verfahrensablauf auszugehen. Ferner ist davon auszugehen, dass eine weitere Sachaufklärung nicht möglich und der Tatbestand des erstinstanzlichen Urteils inhaltlich korrekt ist.

Hinweis: Nach der BGH-Rechtsprechung müssen gewerbliche Gebrauchtwagenhändler nur eine reine „Sichtprüfung“ auf etwaige Mängel des Kfz durchführen, den zu verkaufenden Wagen also – wohl entgegen der überwiegenden Erwartungshaltung ihrer Kunden – gerade nicht ausführlich überprüfen.

Das Amtsgericht München liegt im Bezirk des Landgerichts München I und des Oberlandesgerichts München. Dachau liegt im Amtsgerichtsbezirk Dachau sowie im Bezirk des Landgerichts München II und des Oberlandesgerichts München.